

Schutz- und Hygienekonzept der Grund- und Mittelschule Großheubach

Stand: 12.10.2020



Grund- und Mittelschule Großheubach

Grundlage des Konzeptes ist der Rahmen-Hygieneplan des Bayerischen Staatsministeriums vom 01.08.2020 (Geltung ab dem Schuljahr 2020/2021)

Rechtsgrundlage ist die jeweils gültige Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

1. Innerer Schulbereich:

1.1. Allgemeines

Hygienebeauftragte der Schule: Dagmar Gans

An unserer Schule sind folgende Verhaltensregeln eingeführt:

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- Abstandhalten (mindestens 1,5 m) außerhalb der Klassenräume
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- kein Körperkontakt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund

Diese Verhaltensregeln werden durch einen Elternbrief an alle Erziehungsberechtigte zum Schuljahresbeginn kommuniziert, werden mit den Schülern unter Aufsicht durchgeführt und am ersten Schultag und bei Bedarf ausführlich besprochen.

Die Beschulung erfolgt in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand zwischen den Sitznachbarn. Auf Einhaltung des Mindestabstands zwischen Schülerinnen des Klassen- bzw. Lerngruppenverbandes wird verzichtet.

Auf einen entsprechenden Mindestabstand von 1,5 m von Schüler*innen zu Lehrkräften und sonstigem Personal wird geachtet, sofern nicht zwingende pädagogische oder didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern.

Erfordern Lerngruppen die Durchmischung verschiedener Klassen, wird darauf geachtet, dass die Sitzordnung „blockweise“ erfolgt. (Religion, Fachunterricht...)

In den Unterrichtsräumen sind die Tische frontal zum Lehrerpult mit größtmöglichem Abstand angeordnet.

Partner- und Gruppenarbeit innerhalb der Klasse ist wieder möglich.

Es wird auf intensive Lüftung der Räume geachtet. Mindestens alle 45 min wird eine Stoßlüftung durch vollständig geöffnete Fenster (mind. 5 min) durchgeführt

Schüler bewegen sich innerhalb des Klassenzimmers nur nach Erlaubnis der Lehrkraft.

Der Austausch von Arbeitsmitteln wird vermieden, gegebenenfalls werden die Oberflächen von gemeinsam genutzten Geräten wie Tablets oder Computertastaturen nach dem Gebrauch desinfiziert. Vor der Nutzung von schuleigenen Geräten sind die Hände mit Flüssigseife zu waschen.

Vor der Benutzung des Computerraumes waschen sich alle Schüler gründlich die Hände mit Wasser und Flüssigseife.

Bei notwendigen Bewegungen innerhalb Schulhauses ist das Tragen eines Mund- Nasenschutzes für alle Personen auf dem Schulgelände verpflichtend. Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude und auch im freien Schulgelände.

Ausgenommen von dieser Pflicht sind:

- Schüler*innen sobald diese ihren Sitzplatz im jeweiligen Unterrichtsraum erreicht haben, während des Ausübens von Musik und Sport
- Lehrkräfte und sonstiges Personal, sobald diese ihren jeweiligen Arbeitsplatz bei entsprechendem Abstand zu anderen Personen erreicht haben
- alle Personen, soweit dies zur Nahrungsaufnahme insbesondere in den Pausenzeiten erforderlich ist
- Personen, für die aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist oder für welche das Abnehmen der MNB zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder zu sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.

Jede Person ist selbst für die Anschaffung eines Mund-Nasen-Schutzes verantwortlich. Für Ausnahmefälle befinden sich Einmalmasken im Sekretariat.

Der MNB muss Nase und Mund komplett verdecken, vor Abnahme des MNB sollten zuerst die Hände gründlich gewaschen werden. Er sollte außerdem nur an den Bändern berührt und regelmäßig bei 60°C gewaschen werden.

Die Pausen für die Grundschule findet räumlich getrennt in beiden Pausenhöfen statt.

Kleiner Pausenhof: Klasse 1a und 1b (Seitenausgang benutzen)

Großer Pausenhof: Klasse 4a und 4b (Haupteingang benutzen)

Klasse 2a und 2b (Seitenausgang 1 benutzen)

Klasse 3a und 3b (Seitenausgang 2 benutzen)

Mittelschule: Die Klassen bleiben in ihrem Klassenzimmer. Zum Pausenverkauf gehen die Schüler nur einzeln.

In den Pausen wird darauf geachtet, dass die Schüler den Mindestabstand von 1,5 m einhalten, vor allem, wenn sie wegen Nahrungsaufnahme keinen Mund- Nasen-Schutz tragen.

Toilettengang erfolgt nur einzeln und unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen.

1.2. Sportunterricht

Sportunterricht und schulische Sport- und Bewegungsangebote können durchgeführt werden, wenn sie den Bestimmungen der Bayerischen Infektionsschutzverordnung gerecht werden:

- Sportausübung mit Körperkontakt in festen Trainingsgruppen
- Bei Selbstverteidigungssportarten Gruppengröße von **maximal 20 Schülern**
- konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen
- Desinfektion von gemeinsam genutzten Sportgeräten bei Nutzerwechsel, falls dies nicht möglich ist gründliches Händewaschen vor und nach dem Sportunterricht
- Beschränkung der Übungszeit auf 120 min
- vollständiger Frischluftaustausch bei Klassenwechsel
- Tragen eines Mund- Nasen- Schutzes wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann (Weg zur Halle, Umkleidekabine, Entnahme und Zurückstellen von Sportgeräten...)
- Duschen werden seitens der Schule nicht genutzt

1.3. Musikunterricht

- von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente werden nach jeder Benutzung in geeigneter Weise gereinigt bzw. desinfiziert
- vor der Benutzung von Instrumenten der Schule werden die Hände mit Flüssigseife gereinigt
- kein Wechsel von Noten, Notenständern oder Instrumenten
- beim Unterricht in Blasinstrumenten und Gesang erhöht sich der Mindestabstand zwischen allen Beteiligten auf 2m, zusätzlich stellen sich die Schüler nach Möglichkeit versetzt auf um die Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren
- angefallenes Kondensat in Holzblasinstrumenten darf nur ohne Durchblasen von Luft abgelassen werden, das Kondensat wird vom Verursacher mit Einmaltüchern aufgefangen und in geschlossenen Behältnissen entsorgt, anschließend werden die Hände gründlich gewaschen
- nach dem Unterricht wird der Raum mindestens 15 Minuten gelüftet
- **in Stufe 1 ist Singen eines kurzen Liedes im Klassenverband mit MNB möglich**

1.4. Unterricht im Fach Ernährung und Soziales und vergleichbare Fächer

- Hygienemaßnahmen und Maßnahmen des Infektionsschutzes werden sorgfältig eingehalten
- es werden hauptsächlich Rezepte verwendet, bei denen Lebensmittel erhitzt werden
- Besteck, Geschirr und Kochgeräte werden nicht von mehreren Personen gemeinsam verwendet bzw. vor Weitergabe gründlich abgewaschen.
- der Küchenarbeitsplatz wird nach Benutzung gründlich gereinigt
- Schülerinnen und Schüler können Speisen gemeinsam zubereiten und die hergestellten Speisen auch gemeinsam einnehmen, sofern die Vorgaben des Hygieneplans eingehalten werden

1.5. Pausenverkauf

Es existiert ein eigenes Schutz- und Hygienekonzept der Verantwortlichen des Pausenverkaufs, Frau Mariska Pietsch. Beim Anstellen an den Pausenverkauf wird ein Mindestabstand von 1,5m eingehalten. Markierungen auf dem Boden des Pausenverkaufs erleichtern das Einhalten. Pausenaufsicht kontrolliert.

2. Äußerer Schulbereich (Sachaufwandsträger)

- Die Sanitärräume sind mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern ausgestattet
- das Schulgebäude wird regelmäßig wie folgt gereinigt:
 - Reinigung der Tische und Kontaktflächen täglich
 - tägliche Reinigung der genutzten Unterrichtsräume und regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes durch die Reinigungskräfte (Oberflächenreinigung mit besonderem Augenmerk auf Handkontaktflächen)
 - Hochdruckreiniger werden nicht verwendet

3. Sonstiges

Drei-Stufen-Plan

Der Unterrichtsbetrieb im Schuljahr 2020/21 wird in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen nach einem Drei-Stufen-Plan organisiert, der sich an den Werten der Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis orientiert.

Stufe 1: Sieben-Tage-Inzidenz < 35

- Regelbetrieb unter Beachtung des Hygieneplans
- Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt auf dem gesamten Schulgelände. Im Klassenzimmer können Schülerinnen und Schüler die Maske am Sitzplatz abnehmen.

Stufe 2: Sieben-Tage-Inzidenz 35 - < 50

- Schüler*innen und Lehrkräfte der Mittelschule sind zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz im Klassenzimmer während des Unterrichts verpflichtet, wenn dort ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewährleistet werden kann.

Stufe 3: Sieben-Tage-Inzidenz ab 50

- es gilt ein Mindestabstand von 1,5 Metern im Klassenzimmer. Dies bedeutet, dass die Klassen in aller Regel geteilt und die beiden Gruppen zeitlich befristet im wöchentlichen oder täglichen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht unterrichtet werden
- Darüber hinaus ist das Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz im Klassenzimmer für Schüler*innen aller Jahrgangsstufen (einschl. der Grundschulen und Grundschulstufen der Förderzentren) und für die Lehrkräfte verpflichtend.
- **Gruppenarbeit ist in dieser Stufe nur möglich, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann**

Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler und schulfremde Personen dürfen die Schulen nicht betreten, wenn sie

- (coronaspezifische) Krankheitssymptome (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme,

Verlust Geschmacks- / Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall) aufweisen

- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind
- einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen.

Schulfremde Personen haben vor Betreten des Schulhauses ein Formular auszufüllen, um eine mögliche Kontaktnachverfolgung sicherzustellen.

Bei Auftreten von coronaspezifischen Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen während des Unterrichts wird die Schulleitung informiert.

- der Schüler wird sofort bis zur Abholung durch die Erziehungsberechtigten isoliert
- der Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten setzen sich anschließend telefonisch mit ihrer Haus- und Kinderarztpraxis in Verbindung oder kontaktieren den ärztlichen Bereitschaftsdienst
- der Schüler kehrt erst wieder in den Präsenzunterricht zurück, wenn eine Bestätigung des Arztes oder des Gesundheitsamtes vorliegt, dass diese Schülerin untersucht und der Verdachtsfall ausgeschlossen wurde

Schüler mit Grunderkrankungen werden nur dann vom Präsenzunterricht befreit, wenn ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt wird. Dieses Attest gilt längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten. Für eine längere Entbindung vom Präsenzunterricht ist eine ärztliche Neubewertung und Vorlage einer neuen Bescheinigung notwendig, die wiederum längstens 3 Monate gilt.

Die Befreiung von der Präsenzpflcht wird vom Klassenlehrer dokumentiert. Die betreffenden Schüler erfüllen ihre Schulbesuchspflicht durch die Wahrnehmung der Angebote im Distanzunterricht. Diese Angebote werden vom Klassenlehrer organisiert bzw. koordiniert.

Mehrtägige Schülerfahrten sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.